



CDU-Kreisverband, Kieler Str. 20, 24534 Neumünster

Herrn Stadtpräsident  
Friedrich-Wilhelm Strohdiek  
Stadt Neumünster  
Großflecken 59

24534 Neumünster

StPr / Obm / 1. StR / StR / GA / 30/10.1  
e- W / 13.09.11

0136/2008/Au

12.09.2011

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,

bitte setzen Sie die **Kleine Anfrage** auf die Tagesordnung der nächsten Ratsversammlung.

Mit freundlichen Grüßen

Hauke Hansen  
und CDU-Fraktion

#### **Kleine Anfrage:**

1.  
Könnte nach Auffassung der Verwaltung eine Änderung eines städtischen Bebauungsplans bestehende, mit dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept zusammenhängende Bebauungspläne, rechtlich angreifbar und beklagbar machen?
2.  
Wäre die Stadt Neumünster dem Investor Mc Arthur Glen gegenüber schadensersatzpflichtig, wenn durch Beschlüsse der Ratsversammlung, die bisher rechtssichere - und höchstrichterlich anerkannte - Grundlage (z. B. das Einzelhandels- und Zentrenkonzept) für den Bau und den Betrieb des DOC, im Nachhinein verändert wird und somit möglicherweise das Gesamtvorhaben anfechtbar wird?
3.  
Wäre in einem solchen Fall der Grundstückskaufpreis zurückzuerstatten?  
Und wenn ja, in welcher Höhe?
4.  
Wären in einem solchen Fall Planungs- und Baukosten zurückzuerstatten?  
Und wenn ja, in welcher Höhe?
5.  
Wie hoch schätzt die Verwaltung die Gesamtkosten für die Stadt, wenn o.g. Ansprüche und weitere geltend gemacht werden können?
6.  
Handelt ein Ratsmitglied der Stadt Neumünster entgegen der Gemeindeordnung und seiner Verpflichtungserklärung, wenn es durch einen Ratsbeschluss dazu beiträgt, Bebauungs- und Flächennutzungspläne - im nach hinein - ernsthaft in Gefahr zu bringen und damit die Stadt Neumünster bewusst schadensersatzpflichtig machen könnte?